



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 02. 11. 2017

Federführender Fachbereich/ Aktenzeichen WW/ 81 – 10 - 32
--

Beschlussvorlage N. 0385/ 2017
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wasserwerk	14. 11. 2017	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	22. 11. 2017	Vorberatung
Rat	29. 11. 2017	Entscheidung

Beschlussvorlage

3. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27. 06. 2006

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 3. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27. 06. 2006.

Wlfrid Hlberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

Nach § 3 Absatz 1 der Betriebssatzung wird zur Leitung des Wasserwerkes der Stadt Bergneustadt eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Als Betriebsleiter ist zurzeit Herr Saure bestellt. Für den Fall seiner Verhinderung hat der Rat einen stellvertretenden Betriebsleiter bestellt. Im Rahmen der Eintragung der Personen in das Handelsregister moniert das zuständige Amtsgericht (Registergericht) in Köln, dass die Regelung in der Satzung und die Bestellung eines stellvertretenden Betriebsleiters nicht miteinander korrespondieren. Die Vornahme einer Eintragung hat das Amtsgericht daher bis zur Klärung der Angelegenheit zunächst zurückgestellt. Mit der vorgesehenen Änderung wird den tatsächlichen Gegebenheiten, wie sie den Beschlüssen über die Bestellung eines Betriebsleiters und eines stellvertretenden Betriebsleiters entspricht, Rechnung getragen.

Die Regelung zur Vertretungsbefugnis wird von hier zwar als nicht zwingend erforderlich und notwendig angesehen, vom Amtsgericht (Registergericht) jedoch gewünscht. Da in einem aktuellen Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW vom 15.08.2017 in den „Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW)“ zum Thema Leitung eine solche Regelung über die Vertretungsberechtigung mit aufgenommen wurde, wird zur Erleichterung der Eintragung beim Amtsgericht der entsprechende Passus mit aufgenommen.

Durch Artikel 1 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2016 hat das Landesbeamtengesetz eine vollständige Überarbeitung erfahren. Mit der hier vorliegenden Änderung erfolgt eine Anpassung an die bundes- und landrechtlichen aktuellen Gesetzesmaterialien und ist der Mustersatzung des StGB NRW entnommen. In diesem Zusammenhang ist auch der in der Mustersatzung vorhandene § 3 Abs. 4 hier mit aufgenommen worden.

M t z e i c h n u n g e n		
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsleiter Wasserwerk Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1 Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2 Datum	<input type="checkbox"/>